

	Vorlage Nr. EL 1/2019 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 28.01.2019

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Eilsleben: 28.01.2019

B e t r e f f

Willensbekundung zum Trassenänderungsverfahren und der Sanierung Aller-Radweg

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Eilsleben beschließt die Einleitung eines Trassenänderungsverfahrens für den „Aller-Radweg“ zwischen Wormsdorf und Gehringsdorf zur Allerquelle über den „Kirchenweg“. Die Trasse ist in der Anlage dargestellt und Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Im Parallelverfahren soll ein Antrag auf Förderung für den Ausbau der neuen Route „Kirchenweg“ über die Förderrichtlinie zur Förderung nachhaltiger Mobilitäts-Radverkehrsanlagen gestellt werden. Die Förderung beträgt bis zu 90%. Bei der vorhandenen Ausbaulänge von rd. 1,5 km liegen die Baukosten bei ca. 200.000. Diese Mittel sind im Haushalt der Gemeinde 2019 einzuplanen.

Begründung

Die Trasse des Allerradweges führt derzeit aktuell entlang der Kreisstraße 1296 zwischen Wormsdorf und Gehringsdorf. Es handelt sich hierbei um eine überregionale Radroute der Klasse 2.

Auf Grund des Geländes (linksabfallend, rechts Hanglage) und Grundstücksbreite der Kreisstraße besteht seitens des Straßenbaulastträgers in absehbarer Zeit keine Möglichkeit, einen straßenbegleitenden Radweg zu errichten. Dies wurde auf der Beratung (Teilnehmer u.a. Vertreter Ministerium für Wirtschaft, Ministerium Landesentwicklung, Landkreis Börde, Verbandsgemeinde Obere Aller) in Ummendorf, am 10.10.2018, von der Betriebsleiterin des Eigenbetriebs Straßenbau- und Unterhaltung dargelegt.

Während der Beratung wurde auch darüber diskutiert, den Allerradweg auf den „Kirchenweg“ zu verlegen. Aufgrund des Vorschlages für die Umverlegung auf den „Kirchenweg“ wurde von den Vertretern der Ministerien angeregt, ein Trassenänderungsverfahren durchzuführen.

Wegen der Klassifizierung des Allerradweges als überregionaler Radweg wurde vom Ministerium für Wirtschaft erläutert, dass eine Förderung für den Ausbau dieses neuen Streckenabschnittes dann förderfähig ist. Die Förderrichtlinie des v.g. Ministeriums sieht vor, dass Anträge erstmalig zum 31.03.2019, dann zum 31.03.2020 und letztmalig zum 31.03.2021 gestellt werden können. Die Umsetzung der Maßnahme muss bis spätestens 30.06.2022 erfolgen. Die Förderung kann bis zu 90% betragen.

